

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen unter Wasser vor den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns

Entstehung und kulturgeschichtliche Bedeutung

Bodendenkmale unter Wasser finden sich sowohl auf dem Meeresgrund vor der über 1700 km langen Ostseeküste als auch auf dem Boden der zahlreichen Flüsse und Seen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind unterschiedlichen Fundgruppen zuzuordnen. Neben steinzeitlichen Siedlungsplätzen, die durch den Anstieg des Ostseespiegels unter Wasser geraten sind, untergegangenen Wasserfahrzeugen und Verlustobjekten sind Schiffssperren, Hafenanlagen oder Brücken zu dieser Gruppe von Denkmalen zu zählen. Auch militärische Objekte wie z.B. Kriegsschiffe, Unterseeboote und abgestürzte Flugzeuge gehören zu den Bodendenkmalen unter Wasser.

Bodendenkmale unter Wasser sind in der Regel durch sehr gute Erhaltungsbedingungen für organische Materialien wie Holz, Horn, Leder oder Pflanzenfasern geprägt, da der geringe Sauerstoffgehalt des Wassers die Aktivität von Mikroorganismen stark verringert, so dass sich Zersetzungsprozesse im Unterwassermilieu wesentlich langsamer vollziehen als an Land. Dadurch sind gerade diese Plätze für die Landesgeschichte von hervorragender Bedeutung.

Rechtlicher Status

Die Unterwasserdenkmale sind als Bodendenkmale gemäß § 2 DSchG MV einzustufen. An den Fundplätzen selbst wie auch an ihrer Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung deshalb gemäß § 7 DSchG MV nur dann Veränderungen vorgenommen werden, wenn hierfür eine entsprechende Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vorliegt und alle zur Erhaltung bzw. wissenschaftlichen Bergung und Dokumentation notwendigen Schritte eingeleitet sind. Auch die Suche nach Bodendenkmalen - und damit auch die Suche nach Wracks oder anderen Metallobjekten - mit Hilfe technischer Geräte wie beispielsweise Side-Scan- und Sedimentsonargeräten oder Metalldetektoren ist gemäß § 12 DSchG MV in jedem Fall genehmigungspflichtig. Wird dies nicht berücksichtigt oder von den unten aufgelisteten Verhaltensregeln abgewichen, so muss das als Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern gewertet und entsprechend als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26 DSchG MV).

Die Nichtbeachtung der denkmalrechtlichen Vorgaben kann darüber hinaus aber auch den Straftatbestand erfüllen. Wenn beispielsweise ein Bodendenkmal beschädigt oder gar zerstört wird und dies durch den Verursacher des Schadens bewusst in Kauf genommen wurde, um sich in den Besitz von bestimmten Fundstücken zu bringen, sind die Straftatbestände der Gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) bzw. der Unterschlagung (§ 246 StGB) erfüllt, so dass in diesen Fällen staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet werden müssen. Zudem erfüllt der Handel mit diesen Fundstücken den Straftatbestand der Hehlerei (§ 259 StGB).

Da es hinsichtlich der Gefährdung von Unterwasserdenkmalen und deren Schutzwürdigkeit keinen Unterschied darstellt, ob sie innerhalb der 12-Seemeilen-Zone, in der AWZ oder außerhalb der AWZ liegen, sind die nachfolgend genannten Regeln für alle Bereiche gültig.

Grundlegende Regeln beim Umgang mit Bodendenkmalen unter Wasser

Bodendenkmale unter Wasser sind in hohem Maße durch natürliche, insbesondere aber auch durch menschliche Einflüsse gefährdet, denn wenn durch Unachtsamkeit oder durch unkontrolliertes Abbergen einzelner Gegenstände die historisch bedeutsamen Fundzusammenhänge zerstört werden, sind diese Informationen unwiederbringlich verloren. Um den Erhalt dieser Denkmale für die Nachwelt - und damit auch für zukünftige Generationen von Sporttauchern -

zu gewährleisten, ist es daher unerlässlich folgende Grundregeln beim Betauchen der Unterwasserfundplätze zu beachten:

1. Es ist stets ein so großer Abstand zu den jeweiligen Objekten einzuhalten, dass eine Beeinflussung der Fundstätte und die direkte Berührung mit einzelnen Bereichen der jeweiligen Fundstelle ausgeschlossen sind. Der Taucher darf sich deshalb nur im austarierten Schwebestand im Bereich der Denkmale aufhalten. Der unmittelbare Kontakt mit dem Wrack ist insbesondere bei Holzwracks zu unterlassen (kein Anfassen, Betasten).

2. Jegliche Veränderung an den unter Wasser befindlichen Fundstätten und deren Umgebung sind zu unterlassen, da sie aufgrund der ausgezeichneten Erhaltungsbedingungen von besonderem kulturgeschichtlichem und wissenschaftlichem Wert sind.

3. Die Entnahme einzelner Gegenstände aus dem Bereich eines Bodendenkmals hat grundsätzlich zu unterbleiben, denn dadurch werden diese Ensembles beschädigt und die historisch bedeutsamen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Komponenten des Denkmals unwiederbringlich zerstört. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Nachforschungen an Bodendenkmalen jeglicher Art - und demnach auch die Entnahme von Fundstücken - nur nach vorheriger Genehmigung durch die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden des Landes erfolgen dürfen.

4. Grundsätzlich bedarf der Einsatz von technischen Suchgeräten zur Entdeckung von Bodendenkmalen – insbesondere auch der Einsatz von Metalldetektoren unter Wasser - im Bereich der Ostsee einer Genehmigung durch das Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 12 DSchG MV).

5. Bei Tauchgängen im Bereich militärischer Objekte muss zudem mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden. Diese zählen zwar grundsätzlich zum Gesamtensemble des Bodendenkmals, doch sind in diesem Fall auch die Bestimmungen der Kampfmittelverordnung zu beachten. Demnach handelt nicht nur der ordnungswidrig, wer unbefugt Kampfmittel ortet, sammelt oder in seinem Besitz hat (§ 2 Abs. I Kampfmittelverordnung M-V), sondern auch der, der die Entdeckung von Kampfmitteln nicht unverzüglich der Ordnungsbehörde anzeigt (§ 5 Abs. I Kampfmittelverordnung M-V). Für die Beurteilung der von diesen Kampfmitteln ausgehenden Gefahren und deren Abwehr ist ausschließlich der Munitionsbergungsdienst zuständig.

6. Wenn bei einem Tauchgang ein bislang unbekannter, d.h. nicht in den Seekarten verzeichneter Fundplatz entdeckt wird, so ist dieser umgehend dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu melden, wobei dies auch für die Entdeckung von Einzelobjekten ohne klar ersichtlichen Fundplatzzusammenhang gilt wie z.B. einem separat angetroffenen Stockanker oder einer einzelnen Schiffsplanke (§ 11 DSchG MV).

Gleiches gilt aber auch, wenn bei einem Tauchgang Veränderungen an einem bekannten Fundplatz bemerkt werden, also wenn dort beispielsweise Fundstücke entfernt worden sind. Dies ist für das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege von größter Wichtigkeit, denn nur wenn diese Beobachtungen umgehend weitergeleitet werden, können denkmalpflegerische Vorkehrungen getroffen werden, die einen effektiven Schutz der Fundstelle und deren langfristigen Erhalt sicherstellen. Und nur wenn dies der Fall ist, wird es auch in Zukunft genügend Wrackstellen geben, die das Wracktauchen in der Ostsee zu einem unvergesslichen Erlebnis machen.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zum Umgang mit Bodendenkmalen unter Wasser und der Meldung von Funden wenden Sie sich bitte an:

Dr. Jens-Peter Schmidt
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

- Archäologie und Denkmalpflege -
Domhof 4/5
19055 Schwerin
0385/588-79642
sonderprojekte@archaeologie-mv.de,

Weiterführende Literatur:

F. Lüth, T. Maarleveld u. F. Rieck (Hrsg.), Tauchgang in die Vergangenheit. Unterwasserarchäologie in der Nord- und Ostsee. Archäologie in Deutschland – Sonderheft (Stuttgart 2004).

H. Jöns, F. Lüth u. H. Schäfer (Hrsg.), Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15. Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern. Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39 (Schwerin 2005) 71 ff.; 157 ff.

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (www.archaeologie-mv.de,
www.landesarchaeologen.de; www.kultus-mv.de/sites/bibo/gesetze/denkmalschutzgesetz.pdf.)